

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

(1) Diese Bestellung wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift rechtsgültig. Der Lieferant hat für die Weiterverarbeitung der übertragenen Daten sicherzustellen, dass die Dateninhalte korrekt übernommen werden.

2. Zahlung

(1) Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

(2) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Er ist auch dazu berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften aufzurechnen.

3. Abtretungsverbot

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Besteller ist berechtigt, seine Zustimmung zur Abtretung von Forderungen des Lieferanten zu verweigern, wenn der Abtretungsempfänger ihm nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass auch ihm – dem Abtretungsempfänger – gegenüber sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, die der Besteller gegenüber dem Lieferanten hat, ausübt werden können. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen diesen Bestimmungen ohne Zustimmung des Bestellers an einen Dritten ab, so ist die Abtretung unwirksam. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Aufrechnung des Bestellers mit anderen als anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen worden sein, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.

5. Liefertermine- und Fristen

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Nicht termingemäß gelieferte Ware kann ohne gesonderte Erklärung des Bestellers zurückgewiesen werden. Wenn nicht anders vereinbart, liefert der Lieferant „DDP – Delivered Duty Paid“ Bestimmungsort (Incoterms® 2020 rules by the International Chamber of Commerce).

(2) Wird eine Bestellung nicht binnen 3 Werktagen nach Zugang von dem Lieferanten schriftlich angenommen, gilt diese als bestätigt. Der Besteller ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Zeitpunkt des Wareneingangs der in der Bestellung bestimmten Lieferadresse an. Hierbei sind die Öffnungszeiten des Wareneingangs des Bestellers zu beachten. Diese sind im Zweifel durch den Lieferanten zu erfragen.

(4) Wenn Umstände eintreten, die den Lieferanten voraussichtlich an der termingerechten Lieferung hindern, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

6. Lieferverzug

Mit Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen kommt der Lieferant ohne weitere Fristsetzung in Verzug. Der Lieferant ist dem Besteller auch ohne eine Nachfristsetzung zum Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

7. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwehbare und vom jeweiligen Vertragspartner nicht beherrschbare Ereignisse befreien den jeweiligen Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als dreißig Kalendertage an oder ist bei seinem Eintritt vorhersehbar, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als dreißig Kalendertage andauern wird, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dies gilt auch, wenn sich im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt nach dessen Eintreten abzeichnen sollte, dass es länger andauern wird als ursprünglich angenommen.

(2) Die Vertragspartner sind in Fällen höherer Gewalt verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Kündigung

Der Besteller kann die Vertragsbeziehung jederzeit kündigen, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. In einem solchen Fall werden dem Lieferanten die ihm bis zu diesem Zeitpunkt für die Herstellung / Beschaffung der bestellten Produkte entstandenen Kosten ersetzt. Weitere Ansprüche des Lieferanten entstehen durch die Kündigung nicht.

9. Qualität und Dokumentation

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, zu dokumentieren und aufrecht zu erhalten. Der Besteller hat das Recht, jederzeit Kopien der Qualitätsmanagementunterlagen vom Lieferanten zu verlangen und die Übereinstimmung mit den vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung mittels Audit und Besichtigung zu überprüfen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, von dem Besteller zur Verfügung gestelltes Material im Rahmen des Zumutbaren auf dessen einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers erfolgen. Werden zwischen Besteller und Lieferant zusätzliche Qualitätssicherungs- bzw. Umweltschutzvereinbarungen bzw. spezielle Vereinbarungen hinsichtlich des jeweiligen Liefergegenstandes getroffen, werden diese Vereinbarungen Vertragsbestandteil.

10. Informationssystem, Inspektion

Der Besteller hat das Recht, das Produkt und alle vom Lieferanten für die Herstellung des Produktes erhaltenen Materialien und Teile jederzeit und von Zeit zu Zeit bis einschließlich des Abnahmetests des Produktes im Werk des Lieferanten oder am Ort der Lieferung zu inspizieren. Der Lieferant erklärt sich hiermit damit einverstanden, die Unterlagen zur uneingeschränkten Nutzung an den Besteller auszuhandigen.

11. Technische Daten und Sicherheitsbestimmungen

(1) Im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Sicherheitsdaten erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dem Erstmusterprüfbericht ein entsprechendes, den

zum Lieferzeitpunkt gültigen europäischen Vorgaben genügendes Sicherheitsdatenblatt, für alle Komponenten, die Gefahrstoffe enthalten, beizufügen. Dies gilt auch für alle für den Oberflächenschutz benutzten Materialien.

(2) Jede Lieferung muss die im Folgenden aufgeführten Dokumente und Informationen enthalten: Adresse des Bestellers, Versandadresse (falls diese von der Bestelladresse abweicht), Lieferscheindatum, Lieferscheinnummer, Name und Adresse des Absenders, ZIM Lieferanten Nummer, ZIM Bestellnummer und Position, ZIM Kommissionsnummer (sofern vorhanden), ZIM Teilenummer (nicht die Teilenummer des Lieferanten oder die Zeichnungsnummer) mit Index/Bezeichnung, Liefermenge mit Angabe der Mengeneinheit, Anzahl und Art der Verpackungsbehälter, Versandart, Angabe des Spediteurs, Versandbedingung, CoC – (Übereinstimmungsbescheinigung), Prüfprotokolle, Abnahmeprüfzeugnis/ CoC (Certificate of Conformity) und Gefahrstoffdatenblatt.

12. Mängelhaftung

(1) Bei Lieferung von mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes individuell vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst einmalig dem Lieferanten Gelegenheit zum Ausortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)Lieferung zu geben. Kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Benachrichtigung des Lieferanten in zur Aufrechterhaltung seiner Produktion erforderlichen Umfang Ersatz beschaffen, die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder sie durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller nach seiner Wahl - nach § 439 Abs. 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung verlangen, oder - den Kaufpreis mindern, oder - vom Vertrag zurücktreten, oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schaden- bzw. Aufwendungsersatz verlangen.

(2) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die betroffenen Teile sind bereits ausgeliefert, verbaut oder die Herausgabe ist dem Besteller aus sonstigen Gründen unmöglich.

(3) Produkte müssen vom Lieferanten innerhalb einer maximalen Bearbeitungszeit von zehn Kalendertagen repariert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn der Lieferant die zu reparierenden Produkte erhält, und endet, wenn diese versandfertig sind. Falls der Lieferant die Bearbeitungszeit nicht einhält, erklärt er sich bereit, als vernünftige Schätzung des dem Besteller erlittenen Schadens (und nicht als Konventionalstrafe) 5% des Auftragswertes pro Tag überschrittener Bearbeitungszeit vom vereinbarten Liefertermin an als angemessene Entschädigung zu zahlen, jedoch maximal 20%.

13. Haftung

(1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehler- bzw. mangelbehafteten Lieferung, wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist gegenüber dem Besteller unwirksam. Es gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

(2) Wird der Besteller von Dritten aufgrund nicht abdingbarer Rechtsnormen wegen verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er selbst an Stelle des Bestellers unmittelbar dem betreffenden Dritten gegenüber haften würde. Für den Schadenausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB auch im Falle verschuldensunabhängiger Haftung sinngemäße Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

(3) Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadenabwehr (zum Beispiel Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit solche Maßnahmen aufgrund von dem Lieferanten zuzurechnenden Gegebenheiten, Mängeln, Fehlern etc. vernünftigerweise notwendig erscheinen oder der Besteller hierzu rechtlich oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller erkennt einen vom Lieferanten erklärten einfachen Eigentumsvorbehalt an. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, werden nicht anerkannt.

15. Allgemeine Bestimmungen

(1) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(2) Soweit zwischen den Parteien ein gesonderter Rahmenvertrag vereinbart ist, welcher von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweicht, so gehen die Regelungen des Rahmenvertrages vor. Gleiches gilt für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht.

(3) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen der Parteien unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame, undurchführbare oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(5) Erfüllungsort ist der Sitz des jeweiligen Werkes, das Empfänger der Lieferung ist.

(6) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Dem Besteller bleibt es jedoch vorbehalten, nach seiner Wahl die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte anzurufen.

(7) Als Gerichtsstand wird der Sitz des Bestellers vereinbart.